

BIBLIOTHEKSORDNUNG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bibliotheksordnung regelt für alle BenutzerInnen und Benutzergruppen die Nutzung der Administrativen Bibliothek des Bundes.
- 1.2 Die Bibliothek ist im Rahmen der Öffnungszeiten allgemein zugänglich.
- 1.3 Die Benützung ist unentgeltlich.

2. Öffnungszeiten und Services

Die Öffnungszeiten und die zeitliche Verfügbarkeit von einzelnen Dienstleistungen und Services werden auf der Website bzw. durch Aushang bekanntgegeben.

3. Entlehnung

Für die Entlehnung gelten folgende Regelungen:

- 3.1 Privatpersonen sind nicht zur Entlehnung berechtigt. Sie können unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises während der allgemeinen Öffnungszeiten in die Bestände der Bibliothek Einsicht nehmen.
- 3.2 Angestellte des Bundes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Institutionen und Körperschaften sind zur Entlehnung berechtigt.
- 3.3 Im Sinne der Gegenseitigkeit erfolgt über den nationalen und internationalen Bibliothekenleihverkehr die Entlehnung von und an andere Bibliotheken.
- 3.4 Die Entlehnung bestimmter Werke kann Beschränkungen unterliegen. Katalogwerke, Loseblattsammlungen und nicht gebundene Zeitschriften sind grundsätzlich nicht entlehnbar.
- 3.5 Die Entlehnfrist beträgt 4 Wochen. Eine Verlängerung um 4 Wochen ist möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt. Jede weitere Verlängerung kann nur bei Vorlage des entlehnten Werkes vorgenommen werden.
- 3.6 In Einzelfällen können Entlehnfristen verkürzt und entlehnte Werke vor Ablauf der Entlehnfrist vorzeitig zurückgerufen werden (zum Beispiel bei Vormerkung oder anderen dringenden sachlich gerechtfertigten Gründen).

4. Services und Dienstleistungen

- 4.1 Die Administrative Bibliothek ist Behördenbibliothek für das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das Österreichische Staatsarchiv und das Bundesdenkmalamt (Bibliothekscluster).

- 4.2 Sie erbringt für ihre Benutzerinnen und Benutzer folgende Dienstleistungen:
- 4.2.1 Erwerb, Inventarisierung, Erschließung und Bereitstellung der für den Dienstgebrauch benötigten Informationsressourcen
 - 4.2.2 Neuerwerbungen für Dauerentlehnung müssen vorab vom Kosten tragenden Ressort genehmigt werden
 - 4.2.3 Literaturrecherchen in internen und externen Katalogen oder Datenbanken
 - 4.2.4 Fernleihen über den nationalen und internationalen Fernleihverkehr
 - 4.2.5 Vermittlung von Information unter Nutzung nationaler und internationaler Datenbanken sowie die Lieferung von Dokumenten über einen Dokumentenlieferdienst
 - 4.2.6 Schulung von Informationskompetenz
 - 4.2.7 Bereitstellung des Leseraums und von Infrastruktur zur Benützung der Bestände

5. Rückgabe und Mahnung

- 5.1 Entlehnte Werke sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- 5.2 Die Rückgabe nicht fristgerecht zurückgestellter Werke wird schriftlich eingemahnt. Werden eingemahnte Werke nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, können weitere Entlehnungen als auch die Verlängerung verweigert werden.

6. Benutzerdaten

- 6.1 Von den entlehnberechtigten Personen (siehe Punkt 3.2) werden als Kontaktdaten die Dienstadresse, Diensttelefonnummer und die Dienst-E-Mail-Adresse gespeichert. (Art. 6 Abs 1 lit. b DSGVO)

7. Kostenersatz und Gebühren

- 7.1 Für Kopien und Ausdrücke ist ein Kostenersatz zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken durchschnittlich eingehobenen Gebühren und wird auf der Website bzw. auch mündlich bekanntgegeben.
- 7.2 Für alle unter Punkt 3.2 genannten Personen werden Kopien und Scans im Rahmen der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Der Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Buches wird folgendermaßen geregelt:
- 7.3.1 Ist das Werk noch im Buchhandel erhältlich, beschafft die Benutzerin bzw. der Benutzer ein Ersatzexemplar und gibt dieses in der Administrativen Bibliothek ab.
 - 7.3.2 Ist das Werk vergriffen und nicht mehr beschaffbar, wird ein entsprechender Kostenersatz, mindestens aber 30 Euro für Kopier- und Bindekosten eingehoben.

Stand: Oktober 2024